



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung Weidach 1921 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weidach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Wasserturm von Weidach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Schülerinnen und Schüler (bis 14 Jahre)
 - b) weibl. und männl. Jugendliche (ab 14 bis 18 Jahre)
 - c) Damen und Herren (über 18 Jahre)
 - d) Rentnerinnen und Rentner
 - e) Ehrenmitglieder

SATZUNG DER SPORTVEREINIGUNG WEIDACH 1921 E.V.

- f) Familien (mind. 2 Erwachsene und 1 Kind)
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag(Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sind auf Antrag und gegen Vorlage einer Bescheinigung für ein Jahr beitragsfrei.

- (3) Schüler und Studenten zahlen ab dem 18. Geburtstag längstens bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises nur den Jugendbeitrag.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffellung entsprechend der Beitragsgruppen ist möglich. Über die Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind:
- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - zwischen zwei und vier 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister (+bei Bedarf einem Stellvertreter)
 - Schriftführer
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
 - (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
 - (4) Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereines können
 - a) der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von € 750,- verfügen.
 - b) Verfügungen über € 750,- bis € 3.000,- bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses
 - c) Verfügungen über € 3.000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- Diese Beschränkung gilt für das Innenverhältnis. Nach außen handelt der Vorstand unbeschränkt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.



SATZUNG DER SPORTVEREINIGUNG WEIDACH 1921 E.V.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Die Abteilungsleiter werden in der Abteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Tagesordnung enthält grundsätzlich folgende Punkte:

- a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Kassenprüfung und Entlastung
- f) Berichte der Abteilungsleiter
- g) Behandlung vorliegender Anträge

sowie alle drei Jahre:

- h) Entlastung des Vorstands
- i) Neuwahlen

Sofern weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind diese in der Einladung bekanntzugeben.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstands.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Durchführung der Entlastung des Vorstands und von Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Prüfungs- bzw. Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.

(6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(7) Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung, sind mehrere Mitglieder dazu bereit, die betreffende Funktion auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist im zweiten Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Bestätigung der Abteilungsleiter.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden (bzw. Leiter der Mitgliederversammlung) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn 1/3 der über 18 Jahre alten Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt
- c) wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.

Die Einberufung hat vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung nach den Vorschriften des § 10 der Satzung zu erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Satzung des Hauptvereins ist für alle Abteilungen bindend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Versicherung und Haftung

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Der Verein ist verpflichtet, jedes aufgenommene Mitglied beim BLSV anzumelden. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Brand-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt in Vereinsräumen oder gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände des Vereins entstanden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Fusion mit einem anderen Sportverein erfordert die gleichen Maßnahmen wie die Auflösung.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung und Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., bei Ablehnung der Gemeinde Weitransdorf zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 16 Sonstiges

Mit Eintritt in den Verein ist jedem Mitglied auf Verlangen ein Abdruck dieser Satzung auszuhändigen.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 2009 angenommen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Weidach, 6. Januar 2009

Wilhelm Tetzlaff
1. Vorsitzender

Ronald Bock
2. Vorsitzender

Christian Groß
2. Vorsitzender

Matthias Köhler
2. Vorsitzender

Ralph Reimund
2. Vorsitzender

Ralf Mandler
Schatzmeister

Werner Schuchardt
stv. Schatzmeister

Thomas Wenzel
Schriftführer